



## Besteuerung von Flugpersonal nach dem DBA Malta

Gastbeitrag von MMag. Karl Waser

MMag. Karl Waser ist Steuerberater, Partner und Head of Global Employment Services bei der ICON Wirtschaftstreuhand GmbH.



*Das BFG hat sich der Auslegung des Finanzamts in EAS 3448 vom 17. 11. 2023 nicht angeschlossen, wonach das Wörtchen „nur“ in Art 15 Abs 3 DBA Malta dazu führe, dass zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die Anrechnungsmethode anzuwenden wäre (BFG 24. 7. 2024, RV/7102502/2024; vgl Bendlinger/Rosenberger, Update aus dem internationalen Steuerrecht, SWK 2024, 383 f; de Resende/Beer/Pregebauer, BFG zur Auslegung des Methodenartikels des DBA Malta, SWI 2024, 469 f).*

Das BFG hatte über folgenden Sachverhalt zu entscheiden: Ein in Österreich ansässiger Pilot war bei einer in Malta ansässigen Fluggesellschaft angestellt. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass die aus diesem Dienstverhältnis erzielten Einkünfte nach dem DBA Malta der österreichischen Besteuerung unterlägen. Es stützte sich dabei auf die vom BMF in EAS 3448 vom 17. 11. 2023 vertretene Auffassung, wonach die in Art 23 Abs 1 DBA Malta normierte Befreiungsmethode aufgrund des in dieser Bestimmung enthaltenen Wortes „nur“ auf die Verteilungsnorm des Art 15 Abs 3 DBA Malta (Einkünfte aus unselbständiger Arbeit im internationalen Verkehr) keine Anwendung fände. Vielmehr sei die Anrechnungsmethode anzuwenden, die zudem sicherstelle, dass kein Fall einer Doppelnichtbesteuerung eintritt.

Das BFG schloss sich der Auffassung des Finanzamts nicht an und gab der Beschwerde des Steuerpflichtigen Folge. In seiner Begründung verwies das BFG auf die zahlreichen Literaturbeiträge, die sich unisono kritisch mit der vom BMF in EAS 3448 vertretenen Meinung auseinandergesetzt haben (vgl Bendlinger/Rosenberger, Update aus dem internationalen Steuerrecht, SWK 2024, 383 f; Kudert/Höppner/Steinhauser, „Nur“ ein Wort – Überlegungen zum Methodenartikel im DBA-Malta, ÖStZ 2024, 59 f; Lang, DBA Malta: Wechsel von der Freistellungs- zur Anrechnungsmethode auf Grundlage einer EAS-Rechtsauskunft des BMF? SWI 2024, 10 f; Waser, Besteuerung von in Österreich ansässigem Flugpersonal nach dem DBA Malta, PV-Info 2/2024, Seite 22 f). Auch nach Meinung des BFG handelt es sich bei dem ausschließlich in der deutschen Fassung enthaltenen Wort „nur“ des Befreiungsmethodenartikels um ein Redaktionsversehen. Dieses lässt sich im Auslegungsweg derart beheben, dass der englischen Sprachfassung des DBA Vorzug gegeben wird, welches dieses Wort nicht enthält und somit eindeutig die Anwendung der Befreiungsmethode für die gegenständlichen Einkünfte normiert.

### Conclusio

Für **Einkünfte**, die in **Österreich ansässige Piloten** aus dem **internationalen Flugverkehr** für eine **in Malta ansässige Fluggesellschaft** erzielen, ist nach wie vor die **Befreiungsmethode** anzuwenden (**auch** wenn sie aufgrund einer maltesischen Steuerbefreiung zu einer **Doppelnichtbesteuerung** führt). Es ist verständlich, dass eine allfällige Doppelnichtbesteuerung dem BMF nicht als sachgerechte Lösung erscheint, dieser Zustand wäre allerdings bilateral durch Abänderung des DBA zu beseitigen.

Damit ist klargestellt, dass die **Befreiungsmethode** (und nicht die Anrechnungsmethode) auch für **alle anderen „offenen“ Verteilungsnormen des DBA Malta** gelten muss (zB Einkünfte aus einer maltesischen Betriebstätte).

Da sich der VwGH bislang noch nicht mit der Auslegung von Art 15 Abs 3 und Art 23 Abs 1 DBA Malta auseinandergesetzt hat, ließ das BFG die Revision an den VwGH zu. Das Finanzamt hat mittlerweile Amtsrevision erhoben und somit die endgültige Entscheidung dieser Frage an den VwGH herangetragen.